

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 34, Nr. 10, Frankfurt (Oder), 27.11.2023

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Haushaltsjahre 2023 und 2024550

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Oberbürgermeister René Wilke
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699
Mail: stadtverordnete@frankfurt-oder.de

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt
kostenlos erhältlich.

Amtlicher Teil

1) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07[Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18]) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 23/SVV/1340 am 06.07.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

		Jahr 2023	Jahr 2024
im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	ordentlichen Erträge auf	303.581.900 EUR	308.543.000 EUR
	ordentlichen Aufwendungen auf	301.048.500 EUR	303.769.500 EUR
	außerordentlichen Erträge auf	1.141.600 EUR	230.000 EUR
	außerordentlichen Aufwendungen auf	1.144.200 EUR	230.000 EUR
im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	Einzahlungen auf	345.965.800 EUR	342.178.400 EUR
	Auszahlungen auf	336.090.300 EUR	336.438.600 EUR

festgesetzt.

	Jahr 2023	Jahr 2024	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	303.012.900 EUR	294.966.000 EUR
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	291.828.900 EUR	287.363.500 EUR
	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	38.097.200 EUR	39.468.100 EUR
	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	42.952.900 EUR	44.177.500 EUR
	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.855.700 EUR	7.744.300 EUR
	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.308.500 EUR	4.897.600 EUR
	Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
	Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2 – Festsetzung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungen

	Jahr 2023	Jahr 2024
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 auf festgesetzt.	4.855.700 EUR	4.709.400 EUR

§ 3 – Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

	Jahr 2023	Jahr 2024
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 auf: festgesetzt.	9.333.200 EUR	13.816.500 EUR

§ 4 – Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, welche in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen für die Haushaltsjahre:

		2023	2024
1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	359 v. H.	359 v. H.
	b) für die Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B)	480 v. H.	480 v. H.
2. Gewerbesteuer		400 v.H.	400 v. H.

§ 5 – Festsetzung der Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Frankfurt (Oder) von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

250.000,00 EUR

 festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

100.000,00 EUR

 festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

100.000,00 EUR

festgesetzt.

Die Wertgrenze bezieht sich bei Aufwendungen sowie bei Auszahlungen auf die Kontengruppe des einzelnen Produktes. Bei Investitionsmaßnahmen bezieht sich die Wertgrenze auf die investiven Aufzahlungen der Investitionsnummer.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

300.000,00 EUR

festgesetzt.

5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines zusätzlichen Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf

4.000.000,00 EUR

und

- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

1.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6 – Festsetzungen zum Haushaltssicherungskonzept

Ab dem Haushaltsjahr 2018 ist es der Stadt gelungen den strukturellen Haushaltsausgleich umzusetzen. Dabei erreicht bzw. übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen für das laufende Haushaltsjahr.

Der gesetzliche Haushaltsausgleich ist jedoch erst erreicht, wenn zusätzlich die Fehlbeträge aus Vorjahren abgebaut sind (materieller Haushaltsausgleich).

Ziel ist es, den gesetzlichen Ausgleich spätestens im Jahr 2033 zu erreichen.

Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts zwingend umzusetzen.

§ 7 – Festsetzung von Entscheidungsbefugnissen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes **unabweisbar** sind und die **Deckung gewährleistet** ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin, soweit die Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung keine anderen Regelungen trifft. Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen die in § 5 Ziffer 3 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Wertgrenze, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der

Stadtverordnetenversammlung; im Übrigen sind sie dieser zur Kenntnis zu bringen. In der Haushaltssatzung ist die Größenordnung, ab der Beträge als erheblich anzusehen sind, nach Aufwands- und Auszahlungsarten getrennt, festzulegen. § 68 Abs. 2 bleibt unberührt.

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind der Stadtverordnetenversammlung über den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen mit den Berichten zum Stand des Haushaltsvollzugs nach § 29 KomHKV zur Kenntnis zu geben.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen, die aus zweckgebundenen Mehrerträgen der Kontenart 414 und/ oder Mehreinzahlungen der Kontenart 614 resultieren, werden unabhängig von ihrer Betragsgröße von der Kämmerin entschieden.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen, die demselben Zweck entsprechen, jedoch aufgrund statistischer Veränderungen oder Zuordnungen in Hinblick auf das Produkt oder das Konto erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig von ihrer Betragsgröße von der Kämmerin entschieden.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die im Bereich der internen Leistungsbeziehungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden von der Kämmerin entschieden.

Für notwendige Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten die hier getroffenen Festlegungen gleichermaßen.

§ 8 – Bildung von Budgets und Budgetrichtlinien

Generelles

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs.3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) entspricht nicht vollständig der produktorientierten Gliederung des Haushaltes.

Um gleichwohl weitgehend die angestrebte Zusammenführung der Fach- und Ressourcenverantwortung zu ermöglichen, werden auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 KomHKV funktional begrenzte Aufgabenbereiche mehrerer Teilhaushalte durch Vermerk zu einem Budget verbunden.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Budgets liegt in Verantwortung der Kämmerin.

Den Budgets werden sowohl Erträge/ Einzahlungen als auch Aufwendungen/ Auszahlungen zugeordnet. Der Saldo zwischen den Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen weist einen Überschuss bzw. Zuschussbedarf aus.

In Abstimmung mit den Fachämtern und -bereichen wurde die als Anlage zum Haushaltsplan beigefügte „Budgethierarchie der Stadt Frankfurt (Oder) für die Haushaltsjahre 2023 und 2024“ erarbeitet und fortgeschrieben.

Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

- Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck verwendet werden.
- Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund von buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die Budgets und sachlich zugehörenden Deckungskreise aufgenommen werden.
- Nicht zahlungswirksame Mehrerträge und Minderaufwendungen sind nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen einzusetzen.
- Bei sämtlichen personalwirtschaftlichen Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Budgets „Personalkosten“ ist die Mitzeichnung der Kämmerin erforderlich.

Sonderbudgets

Aufgrund besonderer fachlicher Anforderungen bei der Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, hat sich die Stadt entschieden, in einigen Aufgabenbereichen zentrale Budgets (Sonderbudgets) einzurichten. Sie werden somit nicht durch die Produktverantwortlichen bewirtschaftet, obwohl sie im Produkt als Aufwendungen ausgewiesen sind. Sonderbudgets schließen alle Produkte der Stadt ein und ermöglichen eine flexible Mittelbewirtschaftung.

Folgende Sonderbudgets wurden gebildet:

- **51000 – Personal**
 - *Aufwendungen/ Auszahlungen und Erträge/ Einzahlungen für Personal (ohne Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt)*
- **2615x – 2617x - Städtebauliche Gesamtmaßnahmen**
 - *Aufwendungen/ Auszahlungen und Erträge/ Einzahlungen im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen*
 - 26168 – Förderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“
 - 26170 – Förderprogramm „Soziale Stadt“
 - 26171 – Förderprogramm „Stadtumbau Aufwertung“
 - 26172 – Förderprogramm „Stadtumbau Ost – Rückführung der städtischen Infrastruktur“
 - 26173 – Förderprogramm „Stadtumbau Ost - Rückbau“
 - 26174 – Förderprogramm „Nachhaltige Stadtentwicklung“
 - 26175 – Sanierungsgebiet „Ehemalige Altstadt“
 - 26176 – Förderprogramm „Stadtumbau Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Aufwertung“
 - 26177 – Förderprogramm „Stadtumbau Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Rückbau“
 - 26178 – Förderprogramm „Stadtumbau Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Rückführung der städtischen Infrastruktur“
 - 26179 – Förderprogramm „Stadtumbau Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Sanierung, Sicherung und Erwerb“

Soweit die einzelnen Städtebauförderprogramme räumlich abgegrenzt sind, beschränkt sich die Deckungsfähigkeit auf Maßnahmen innerhalb dieser Gebietskulisse.

Die in den städtebaulichen Gesamtmaßnahmen geplanten Einzelmaßnahmen betreffen Vermögensgegenstände in diversen Produktbereichen (z. B. Schule und

Kultur, Bauen und Wohnen oder Verkehrsflächen und –anlagen). Die bei der Umsetzung der Einzelmaßnahmen auszuweisenden investiven Ein- und Auszahlungen bzw. nichtinvestiven Erträge/ Einzahlungen sowie Aufwendungen/ Auszahlungen werden auf der Grundlage der finanzstatistischen Zuordnungsvorschriften (VV Produkt- und Kontenrahmen) bei den jeweiligen Produkten dargestellt.

Gefördert wird die städtebauliche Entwicklung und Gestaltung eines Gebietes, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist und für dessen Verbesserung ein Bündel von Einzelvorhaben notwendig ist (Grundsatz der Förderung der Gesamtmaßnahme als Einheit).

In den Sonderbudgets der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen gelten die flexiblen Bewirtschaftungsregeln des § 23 KomHKV.

- **Zentrales Immobilienmanagement und interne Dienstleistungen**

- *Aufwendungen/ Auszahlungen und Erträge/ Einzahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen*

- 11010 – Interne Dienstleistungen - Reinigungsleistungen
- 26520 – Mieten und Pachten
- 26530 – Medien
- 26540 – Bauunterhaltung Schulen

Für die Sonderbudgets und übrigen produktübergreifenden Budgets gilt:

Die produktübergreifende Budgetverantwortung des jeweils zentralen Dienstleisters verpflichtet zu einer permanenten Abstimmung mit den Produktverantwortlichen, sowohl im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung, der Haushaltsdurchführung als auch der Haushaltsabrechnung.

Weitere Deckungsvermerke

Die Aufgaben und Leistungen in den einzelnen Budgets des **Amtes für Jugend und Soziales** gehören sachlich zusammen. Die Unterteilung in drei Teilbudgets dient der notwendigen Differenzierung und Transparenz auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Ausschüsse.

Die Aufwendungen und Auszahlungen der Budgets

- 35000 – Soziale Hilfen und Leistungen
- 35010 – Jugendhilfe
- 35030 – Wohnungswesen/ -aufsicht

werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die daraus resultierenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.

Die Planung der **Investitionen** erfolgt nach Einzelmaßnahmen. Die Konten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Zweckgebundene Mehreinzahlungen (Zuwendungen von Dritten) innerhalb der Investitionsmaßnahme ermächtigen zu Mehrauszahlungen. Die daraus resultierenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.

§ 9 – Beantragung von Fördermitteln

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/ Zuweisungen) ist grundsätzlich unter wirtschaftlichen Aspekten und im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher/ neuer Leistungen vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Finanzierung eines eventuell erforderlichen Eigenmittelanteils und gegebenenfalls hinsichtlich der Finanzierung von Folgekosten von der Kämmerin einzuholen.

Bei fehlendem Eigenmittelanteil entfällt die Maßnahme.

Soweit investive Auszahlungen auch nur teilweise durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Dritter gedeckt sind, dürfen solange der Stadt der Zuwendungsbescheid nicht zugegangen ist, nur in Höhe der Eigenmittel Verpflichtungen eingegangen und Auszahlungen getätigt werden. Ausgenommen hiervon ist, wenn die frühzeitige Durchführung der Maßnahme der Förderung entgegensteht.

Geförderte Projekte, bei denen in den Folgejahren die Förderung eingestellt wird, werden nur dann fortgeführt, wenn sie nachhaltig zur Konsolidierung beitragen.

§ 10 – Haushaltsüberwachung/ Berichtswesen

Die Produktverantwortlichen – bei Sonderbudgets die Budgetverantwortlichen - stellen die Budgetüberwachung und -einhaltung durch geeignete Maßnahmen sicher. Sie sind verantwortlich für den rechtmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Ermächtigungen des Haushaltsplans.

Die Buchungen zu den einzelnen Geschäftsvorfällen erfolgen auf den sachlich zutreffenden Ergebnis- und Finanzkonten. Buchungen sind auch dann auf dem zutreffenden Sachkonto vorzunehmen, wenn dadurch der Haushaltsansatz überschritten wird bzw. kein Ansatz vorhanden ist. Die Haushaltsermächtigungen des Budgets insgesamt dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Die Entwicklung der Budgets ist laufend zu überwachen. Fehlentwicklungen im Budget sind unverzüglich der Kämmerin anzuzeigen. Hierbei sind bereits gegensteuernde Maßnahmen aufzuzeigen.

Mindererträge und Mehraufwendungen sind innerhalb des Budgets nach folgendem mehrstufigen Verfahren auszugleichen:

- Stufe 1: budgetintern - Budgetebene Produkt / Amt
- Stufe 2: budgetübergreifend - Ebene Dezernat
- Stufe 3: budgetübergreifend - Ebene Gesamthaushalt (im Ausnahmefall auf Anzeige des Controllers gegenüber der Kämmerin)

Die Produktverantwortlichen – bei Sonderbudgets die Budgetverantwortlichen - erstellen mit Ablauf des Quartals zeitnah Berichte und kommentieren diese. Berichtstermine sind der 30. Juni, der 30. September und der 31. Dezember. Neben der Auswertung des aktuellen Erfüllungsstandes ist die Entwicklung des Budgets bis zum Jahresende zu prognostizieren. Erhebliche Abweichungen sind eingehend zu erläutern.

Die Controller der Dezernate koordinieren die pünktliche Erstellung der Berichte und legen diese der Kämmerin vor. Die Kämmerin informiert die Stadtverordneten auf dieser Basis entsprechend § 29 Abs. 1 KomHKV mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs.

§ 11 – Übertragbarkeit von Ermächtigungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit sind im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden. Dies bedarf der Zustimmung der Kämmerin.

- ✓ Grundsätzlich ist eine korrekte Planung der korrespondierenden Auszahlung in dem Jahr zu gewährleisten, in dem die Zahlung kassenwirksam wird.
- ✓ Erfolgte die Veranlassung und Anordnung der Aufwendung im Vorjahr und verschiebt sich die korrespondierende Auszahlung unvorhersehbar in das Folgejahr, dann werden die Auszahlungsermächtigungen regelmäßig auf der Grundlage einer Buchungsvorschlagsliste aus dem HKR-System „Bildung von Resten Finanzkonten aus Vorträgen FV-Konten“ übertragen.
- ✓ Die Übertragung weiterer nicht verwendeter Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch Einzelentscheidung der Kämmerin (Antragsverfahren nach § 24 KomHKV).

§ 12 – Festsetzung kalkulatorischer Zinssatz

Als einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz werden
festgesetzt.

1,48 %

§ 13 – Festlegungen zum Stellenplan

Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist der quantitative und qualitative Rahmen für die Einrichtung und Besetzung von Stellen. Als Ermächtigung für die Verwaltung hat der Stellenplan grundsätzlich nur verwaltungsinterne Rechtswirkung. Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) stellt eine finanzwirtschaftliche Ermächtigung zur Besetzung freier oder freiwerdender Stellen dar.

Vor der internen Besetzung freier oder freiwerdender Stellen ist durch den Budgetverantwortlichen zu prüfen, ob die jeweilige Stelle eingespart, zeitweilig gesperrt oder durch Fremdvergabe der Aufgabe ersetzt werden kann. Der Fremdvergabe ist stets eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung voranzustellen. Die Entscheidung für eine Fremdvergabe ist nur möglich, wenn aus dieser Untersuchung ein Konsolidierungseffekt hervorgeht.

Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als "künftig wegfallend" (KW) ausgewiesen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als "künftig umzuwandelnd" (KU) bezeichnet. Nach

Wirksamwerden des Vermerkes dürfen diese nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden.

Frankfurt (Oder), 16. November 2023

René Wilke
Oberbürgermeister

II. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 06. Juli 2023 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, wird hiermit gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019 zuletzt geändert durch Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 30.06.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom 09. November 2023, Geschäftszeichen 03-32-355-01-53/2023-001/001, vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg als Kommunalaufsichtsbehörde unter Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt im Zeitraum vom 27. November 2023 bis zum 11. Dezember 2023 in der Kämmerei der Stadt Frankfurt (Oder) - Lennépassagen Dr.-Hermann-Neumark-Straße 1, Raum 4.02 - während der Öffnungszeiten, öffentlich zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Frankfurt (Oder), 16. November 2023

René Wilke
Oberbürgermeister

Ende des Amtlichen Teils